

STATUTEN

SKICLUB CILAG AG (SCC), Schaffhausen

1. Allgemeine Bestimmungen und Sektionszweck

- 1.1 Der SCC bezweckt die Pflege und Förderung des Skisports im Allgemeinen und nach Möglichkeit die Teilnahme an entsprechenden regionalen und schweizerischen Firmensportanlässen.
- 1.2 Der SCC ist eine autonome Sektion des Sportvereins CILAG AG (SVC) und erkennt die Statuten und Reglemente des SVC sowie des Schweizerischen Firmensportverbandes und dessen Regionalverbandes an.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder können sein:
- Mitarbeiter / ehemalige Mitarbeiter der CILAG Campus Switzerland (im weiteren Verlauf „CILAG“ genannt)
 - Ehepartner/Lebenspartner* (im gleichen Haushalt lebend) und Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
 - Externe
 - Ehrenmitglieder, Gönnermitglieder
- 2.2 Der Ein- und Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang des Jahresbeitrages. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2.3 Mitglieder, welche nicht bei der CILAG angestellt sind, müssen sich selbst gegen Unfall versichern.

3. Sektionsorgane

- 3.1 Die Sektionsorgane sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- 3.2 Die Generalversammlung (GV) muss jeweils bis Ende des Kalenderjahres abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus angekündigt. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. November bis 31. Oktober eines Jahres und dessen Folgejahres (12 Monate).

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Delegierten, welche den SCC im Sportverein CILAG vertreten
- Änderung der Statuten
- Auflösung der Sektion

- Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der GV von Gesetzes wegen vorbehalten sind oder vom Vorstand an sie überwiesen wurden.

* Bemerkung: es wird für beide Geschlechter nur eine Anredeform gewählt.

3.3. Vorstand

3.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2 bis 4 weiteren Mitgliedern.

3.3.2 Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich Mitarbeiter der CILAG sein.

3.3.3 Das Präsidium muss von einem Mitarbeiter der Firma geführt werden.

3.3.4 CILAG - Mitarbeiter im Ruhestand gelten weiterhin als Firmenmitarbeiter.

3.3.5 Abweichungen von den Regeln **3.3.1 - 3.3.4** bedürfen des Einverständnisses des SVC-Vorstandes.

3.3.6 Der Präsident wird als solcher von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3.3.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führt der Präsident in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3.3.8 Die Amtszeit dauert 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes sorgt der übrige Vorstand für Ersatz unter Bestätigung durch die nächste GV. Bei Stimmgleichheit gilt Stichentscheid des Präsidenten.

3.4 Die 2 Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von jeweils 2 Jahren durch die GV gewählt.

4. Mittel

4.1. Die Ausgaben der Sektion werden bestritten durch:

- Mitglieder-Beiträge
- freiwillige Beiträge von Gönnern
- Unterstützung durch den SVC (Firmenbeiträge)

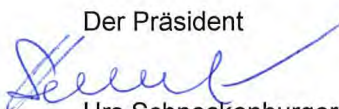
5. Verschiedenes

5.1. Eine Statutenänderung darf von der GV nur vorgenommen werden, wenn sie ausdrücklich als Traktandum angekündigt wurde. Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

5.2. Bei Auflösung der Sektion entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

5.3. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. November 2007 und treten mit der Annahme durch die GV vom 08. November 2019 und der Zustimmung des Präsidenten des SVC am 19. März 2020 in Kraft.

Schaffhausen, 08. November 2019

Der Präsident

 Urs Schneckenburger

Die Aktuarin

 Carola Fahr